

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 15.12.2022

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Renate Seeger - 0711 2149-463

E-Mail: renete.seeger@elk-wue.de

AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V30/6.1

An die
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Kirchliche Verwaltungsstellen

**Änderung der amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten
Tagegeld nach §§ 9 und 12 Reisekostenordnung (RKO)**

Rundschreiben vom 01.02.2022 AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V28/6.1

Zum 01.01.2023 erhöhen sich die Sachbezugswerte für Mahlzeiten nach § 2 SvEV für das Frühstück auf **2,00 Euro**, für das Mittag- und Abendessen jeweils auf **3,80 Euro**.

Bei einer Dienstreisedauer von bis zu acht Stunden besteht kein Anspruch auf Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 RKO. Vom Arbeitgeber unentgeltlich gewährte Mahlzeiten sind bei eintägigen Dienstreisen mit einer Dauer von bis zu acht Stunden mit dem Sachbezugswert zu versteuern (§ 8 Abs. 2 Satz 8 EStG).

Bei einer Dienstreisedauer von mehr als acht Stunden besteht ein Anspruch auf Tagegeld. Werden vom Arbeitgeber unentgeltliche Mahlzeiten gewährt, ist das Tagegeld um 4,80 € für ein Frühstück und um 9,60 € für ein Mittag- oder Abendessen zu kürzen. Das Tagegeld nach §§ 9 und 12 RKO ist nicht steuerpflichtig, da es die steuerrechtlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Abs. 4a EStG nicht übersteigt.

Die beiliegende Tabelle bezüglich der Sachbezugswerte und Tagegelder ab 01.01.2023 wurde entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner
Direktor

Anlagen:
Tabelle